

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Informationen für Unternehmen und Beschäftigte**

Der Bildungsscheck soll Beschäftigte und Unternehmen dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Zuschuss zu den Ausgaben für berufliche Weiterbildung.

Der Bildungsscheck kann durch eine neutrale Beratungsstelle entweder an ein Unternehmen ausgegeben werden, welches den Bildungsscheck dann an seine Beschäftigten weitergibt (**betrieblicher Zugang**) oder an die Beschäftigte/den Beschäftigten persönlich ausgestellt werden (**individueller Zugang**).

Die Inhaberinnen und Inhaber der Bildungsschecks lösen den Bildungsscheck bei einem der auf dem Bildungsscheck aufgeführten Weiterbildungsanbieter ein. Der Weiterbildungsanbieter beantragt im Anschluss die Einlösung des Bildungsschecks.

Als Unternehmen dürfen Sie maximal 10 Bildungsschecks pro Jahr für Ihre Beschäftigten nutzen; denken Sie dabei an **alle** ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen sind Auszubildende, Zivildienstleistende und Praktikant/-innen, sowie Eigentümer/-innen und Teilhaber/-innen, die im Betrieb mitarbeiten.

### **Wer kann den Bildungsscheck nutzen?**

Unabhängig davon, ob der Bildungsscheck im betrieblichen oder im individuellen Zugang ausgegeben wurde, gelten für die Inhaberinnen und Inhaber des Bildungsschecks folgende Voraussetzungen:

1. Pro Person und Jahr kann nur **ein** Bildungsscheck ausgestellt werden.
2. Mit einem Bildungsscheck kann jeweils nur **eine** Weiterbildungsmaßnahme, die inhaltlich auf dem Bildungsscheck aufgeführt ist, anteilig gefördert werden.
3. Eine Kursbuchung und Anzahlung des Kursentgeltes zur Weiterbildung darf erst **nach** Ausstellung des Bildungsschecks erfolgen.
4. Die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person darf im Jahr der Ausgabe des Bildungsschecks und/oder im vorangegangenen Jahr **keine** berufliche Weiterbildung begonnen haben.
5. Es darf nur das durch den Bildungsscheck **ermäßigte** Kursentgelt entrichtet werden. Die Rechnung muss auf Sie (individueller Zugang) oder auf Ihr Unternehmen (betrieblicher Zugang) ausgestellt werden.
6. Der Bildungsscheck muss innerhalb der eingetragenen **Gültigkeitsdauer** bei einem der aufgeführten Weiterbildungsanbieter eingereicht werden.

Genauere Informationen über Bildungsscheckverfahren sind erhältlich unter:

*<http://www.esf.nrw.de> oder <http://www.bildungsscheck.nrw.de>*